



**Orientierungsrahmen für die Kindertagesbetreuung –
die gleichberechtigte Teilhabe in der frühkindlichen Bildung,
Betreuung und Erziehung in Neumünster**

Impressum

Herausgeber

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Großflecken 59
24534 Neumünster
Fachdienst Frühkindliche Bildung
Telefon: 04321 / 942 2064
Telefax: 04321 / 942 2755

Redaktion und Gestaltung

Abteilung pädagogische Fachberatung
Fachdienst Frühkindliche Bildung
Telefon: 04321 / 942 2065

Stand: August 2021

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Verständnis von Inklusion	3
3. pädagogisches Handeln.....	5
3.1 Verständnis Multiprofessionelle Teams	6
3.2 Beobachtung und Dokumentation.....	6
3.3 Verständnis von alltagsintegrierter Arbeit	7
3.4 Rolle Heilpädagog*innen.....	8
3.5 Rolle der Einrichtungen	8
4. Allgemeine Rahmenbedingungen	9
4.1 Wege der Antragstellung.....	9
4.2 Bedarfsermittlung und Gesamtplanprozess im Einzelfall	10
4.3 Rechtliche Grundlagen.....	9
4.3.1 UN-Kinderrechtskonvention	11
4.3.2 Bundesteilhabegesetz	11
4.3.3 Teilhabe-Assistenz	12
4.3.4 Kita G.....	12
5. Literaturhinweise	13

1. Einleitung

Das Ziel einer inklusiven Pädagogik ist nicht verhandelbar. Bildungsgerechtigkeit, das Recht auf Teilhabe und der Schutz vor Diskriminierung sind gesetzlich verankert und somit für jede Kindertageseinrichtung vorgeschrieben. Dieses wird aktuell sehr individuell ausgestaltet. Vorausgehend ist hierfür in erster Linie ein unterschiedliches Verständnis von Inklusion. Zusätzlich unterscheidet sich auch hier die Vorstellung von der Zusammenarbeit in Multiprofessionellen Teams oder die Vorstellung von der alltagsintegrierten Förderung.

Die Stadt Neumünster hat sich in den letzten Jahren auf viele neue Wege begeben, um inklusionsorientierte frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung zu leben und die gleichberechtigte Teilhabe für alle zu ermöglichen. Hier und unter anderem in dem Abschlussbericht zum Modellprojekt „Inklusive Kita“ wurde deutlich, dass die Umsetzung von gleichberechtigter Teilhabe im Alltag der frühkindlichen Bildung immer geprägt ist durch die Haltung und das pädagogische Handeln der einzelnen Akteur*innen. Aus diesem Grund wurde dieser Orientierungsrahmen erstellt, nicht als neues und weiteres Konzept, sondern um eine Erleichterung für die Umsetzung im Alltag zu schaffen.

Der Orientierungsrahmen bietet einen Verständigungsrahmen im Alltag. Er erleichtert den Austausch und die Diskussion über relevante Fragen zwischen Multiprofessionellen Teams, Verwaltung und Eltern. Er soll dabei helfen eine gemeinsame Sprache und Ausrichtung im Bereich frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung zu entwickeln. Der Orientierungsrahmen versteht sich als Beitrag zur Weiterentwicklung frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung in Neumünster. Aus diesem Grund handelt es sich hierbei nicht um ein starres, festgeschriebenes Papier. Der Orientierungsrahmen wird in regelmäßig zum Beginn des Kitajahres aktualisiert werden und sich an das wandelnde System anpassen.

2. Verständnis von Inklusion

Sprechen wir von gleichberechtigter Teilhabe von Kindern im Alltag der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, dann geht es immer um die Gestaltung und Umsetzung von Inklusion. In Kindertageseinrichtungen inklusiv zu denken und zu arbeiten bedeutet, alle Kinder - unabhängig von ihren Besonderheiten, Stärken und Schwächen, Geschlecht und Religionen gleichberechtigt an Bildung teilhaben zu lassen. Dieses umfangreiche und diverse Verständnis von Inklusion ist die Grundlage frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung in der Stadt Neumünster.

Der Schwerpunkt dieses Orientierungsrahmens liegt auf der Zusammenarbeit in der Kita bei der Förderung von Kindern mit Behinderung und ohne Behinderung. Dieses erfolgt unter der Berücksichtigung der Behinderungen und vielfältigen Fähigkeiten aller Kinder. Diese werden anerkannt und gemeinsam wird eine Pädagogik der Vielfalt entwickelt und in Reflexionsprozessen stetig weiter verankert.

3. pädagogisches Handeln

Neben den institutionellen und strukturellen Veränderungen bedarf es auch einer Auseinandersetzung mit dem eigenen pädagogischen Handeln, um eine gleichberechtigte Teilhabe in Kindertageseinrichtungen stattfinden zu lassen. Hierzu gehört die Auseinandersetzung mit einer möglichen methodischen Umsetzung im Alltag, ebenso wie die kooperative Auseinandersetzung im Team.

Nach Wagner (2013) ist eine werteorientierte Handlungskompetenz elementar bei der Umsetzung von Inklusion. (vgl. S. 24f.)

Aus diesem Grund legt der Orientierungsrahmen den Schwerpunkt auf folgende Leitwerte:

- Teilhabe, Zugehörigkeit, Wohlbefinden –
Wir erkennen das Grundbedürfnis jedes Kind an unhinterfragt dazuzugehören.
- Partizipation –
Wir gestalten gemeinsam mit den Kindern einen von Partizipation geprägten Alltag.
- Empowerment, Befähigung –
Wir unterstützen die individuellen Fähigkeiten jedes Kindes.
- Antidiskriminierung –
Wir werden aktiv gegen jegliche Form der Diskriminierung und Marginalisierung.
- Achtung des Menschenbildes –
Wir akzeptieren die Würde des Menschen und sind Vorbilder für Kinder.
- Feedbackkultur, Reflexion, Rückmeldung –
Wir sind bereit, uns mit allen Themen auseinanderzusetzen, und werden Barrieren benennen.

Eine wertschätzende Haltung, respektvolles, aufmerksames Miteinander und eine dialogische Grundhaltung für Kinder, ihre Familien und in den Multiprofessionellen Teams bringen wir aktiv zum Ausdruck.

3.1 Verständnis Multiprofessionelle Teams

Für die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder an der frühkindlichen Bildung müssen pädagogische, pflegerische und therapeutische Fachkräfte an einem Ort, zu einer Zeit und in einem Team in Kindertageseinrichtungen zusammenarbeiten.

Im Kita-Alltag der Kinder und im Arbeits-Alltag der Fachkräfte müssen die unterschiedlichen Aufgaben in Kooperation umgesetzt werden und dafür müssen alle Teammitglieder die vielfältigen Ausbildungsbiografien kennen und anerkennen.

Jede Fachkraft sollte ihre Aufgaben gut kennen und ein eigenes Selbstverständnis für seine Rolle im Team entwickeln. In einer guten Zusammenarbeit sind gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung unabdingbar.

Die multiprofessionellen Fachkräfte müssen jeweils von ihrer eigenen Fachsprache zu einer gemeinsamen Sprache in einem Team finden, was eine gemeinsame Identität für das Team schafft und die Zugehörigkeit vermittelt.

Jede Profession bringt sich so ein und nährt die Umsetzung der gemeinsamen Ziele. Die Ziele sind reflektierbar, diskutierbar und kontrollierbar.

3.2 Beobachtung und Dokumentation

Jede Kita hat ihr eigenes konzeptionelles Beobachtungs- und Dokumentationssystem. In einer inklusionsorientierten Herangehensweise sollte sich jede pädagogische Fachkraft ihrer Verantwortung im multiprofessionellen Team bewusst sein.

Die pädagogische Fachkraft in der Kita ist diejenige, die die meiste Zeit mit dem Kind verbringt und es in seinem Lernen intensiv begleitet. Sie ist ebenso erste Ansprechpartnerin für die Eltern.

Alle anderen Professionen (Heilpädagoginnen, Therapeuten, Ärzte o.a.) verbringen wesentlich weniger Zeit mit dem Kind. Die Aufgabe der jeweiligen pädagogischen Fachkraft sollte darin bestehen, ihre Beobachtungen in wertungsfreier und neutraler Weise so zu dokumentieren, dass alle Fachkräfte im multiprofessionellen Team auf demselben Wissenstand sind.

Hierbei gilt immer der Fokus, was hilft dem Kind, um in der Gemeinschaft angemessen teilhaben zu können. Was waren gelungene Herangehensweisen und was sind die aktuellen

Ziele? Diese gilt es mit allen Beteiligten zu besprechen und zu dokumentieren. Nur so ist eine gemeinsame zielführende Begleitung des Kindes gewährleistet.

3.3 Verständnis von alltagsintegrierter Arbeit

Die Chancen für das Lernen im Alltag sind so vielfältig wie abwechslungsreich. Einerseits ist der Alltag nicht immer vorhersehbar. Andererseits ist der Alltag voller Möglichkeiten.

Die Perspektive der Kinder steht im Mittelpunkt. Kinder wertschätzend zu begleiten bedeutet zuallererst, mit der eigenen Aufmerksamkeit ganz bei ihnen zu sein, wahrnehmend, einführend, und das dauerhaft und zuverlässig.

Jedes Kind findet nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu seiner Tätigkeit und wird in seinen Fähigkeiten gestärkt. Es erlebt sich als Teil einer Gruppe und möchte nach seinen Fähigkeiten mit anderen Kindern kooperieren.

Kinder ohne Behinderung und Kinder mit Behinderung sollen miteinander umgehen und voneinander lernen.

Im Kita-Alltag erfährt jedes Kindes mit oder ohne Behinderung:

- unterstützende Hilfe im Spielen mit anderen Kindern, um Freundschaften zu schließen,
- seine Wünsche und Bedürfnisse benennen zu können,
- die Wünsche und Bedürfnisse anderer Kinder erkennen zu lernen,
- seine eigenen Ideen umsetzen zu können,
- seine Emotionen selbst regulieren zu lernen und vieles mehr.

Im Alltag eines Kindes findet die Erweiterung von Fähigkeiten und das Erleben und Lernen in einer Gruppe alltagsintegriert in Gruppenräumen, in der Turnhalle, auf dem Außengelände, im Flur oder auch in Nebenräumen statt.

Das Kind erlebt sich als Teil einer Gemeinschaft, als Teil seiner Lerngruppe.

Die gleichberechtigte Teilhabe an der frühkindlichen Bildung unterstützt alle Kinder mit Unterstützungsbedarf. Eine kurzfristige heilpädagogische Einzelförderung wird entsprechend so vorbereitet, dass in einer reizarmen Umgebung die Sinnesverarbeitung des Kindes im jeweiligen Wahrnehmungsbereich gut angeregt werden kann und dadurch die Teilhabe im Gruppengeschehen wieder umgesetzt werden kann.

Bei motorischer oder emotionaler Übererregtheit des Kindes kann zum Beispiel die ruhige Zuwendung im Nebenraum oder in einer Kleingruppe deutlich bessere Möglichkeiten bieten, damit das Kind sich wieder in seiner Mitte findet und sich beruhigt.

3.4 Rolle Heilpädagog*innen

Heilpädagog*innen verstehen sich als Fachkräfte, die im inklusiven Bildungs- und Aneignungskontext spezifische heilpädagogische Kompetenzen als Mitwirkende in Multiprofessionellen Teams einbringen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt durch eine Orientierung an dem gemeinsamen Verständnis von Inklusion und alltagsintegrierter Förderung (siehe Kapitel 2. und 3.3). Sie sind Leistungserbringer*innen von heilpädagogischen Leistungen und heilpädagogischer Beratung und setzen entsprechend Fachleistungsstunden gemäß dem Gesamtplanverfahren um.

In kooperativen Arbeitskontexten mit allen am Bildungsprozess Beteiligten sind sie Garant für eine umfassende und gelingende Bildung und Förderung von Kindern.

Die Heilpädagog*innen erbringen direkte und indirekte Leistungen in Form von Fachleistungsstunden. Sie sichern gemeinsam mit dem Kita-Team die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder.

3.5 Rolle der Einrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen können in allen Schritten hin in eine inklusive Kita bzw. ins inklusive Handeln durch pädagogische Fachberatung unterstützt und begleitet werden. Die Reflexionsprozesse werden auf unterschiedlichen Ebenen aktiv angestrebt.

Welche institutionellen Barrieren gibt es, die die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und inklusiven Ansprüchen widersprechen?

Die Umsetzung einer gleichberechtigten Teilhabe in frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung erfolgt durch Orientierung an dem gemeinsamen Verständnis von Inklusion und Multiprofessionellen Teams (siehe Kapitel 2. und 3.1).

Die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen pflegen eine gute Elternkooperation mit allen Eltern und heißen sie willkommen und vernetzen sich aktiv im Sozialraum.

Fragen zu Reflexion:

*Werden alle Akteur*innen in den Prozess der Umsetzung von gleichberechtigter Teilhabe miteinbezogen? Haben sich alle auf den Weg gemacht? Werden fehlende Kenntnisse über Ziele und Vereinbarungen aktiv eingefordert und ergänzt?*

4. Allgemeine Rahmenbedingungen

Der pädagogische Alltag in Kindertageseinrichtungen wird maßgeblich durch äußere Rahmenbedingungen beeinflusst. Bei der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit Kindern mit einer Behinderung oder von einer Behinderung bedroht kommen noch zusätzliche Rahmenbedingungen hinzu. Nachfolgend ist eine Auflistung der elementaren Rahmenbedingungen bei der Ausgestaltung der gleichberechtigten Teilhabe an frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung.

4.1 Wege der Antragstellung

Eltern melden ihr Kind über das Kitaportal für einen Krippenplatz oder einen Kitaplatz im Elementarbereich an. Einen Förderbedarf eines Kindes geben die Eltern für ihr Kind im Kitaportal bekannt. Benötigt ein Kind heilpädagogische Förderung wird die Kontaktaufnahme zum Fachdienst Gesundheit zwecks Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX durchgeführt.

Für die Erstberatung und eine Diagnostik ist ein Termin im Fachdienst Gesundheit erforderlich. Für die Bewilligung dieser Leistung stellen die Eltern einen Antrag, der im Fachdienst Soziale Hilfen / Eingliederungshilfe bearbeitet wird.

Dieser veranlasst die Durchführung des Gesamt-/Teilhabeplanverfahrens mit individueller Bedarfsermittlung nach § 117 ff SGB IX durch den Fachdienst Gesundheit.

Im Falle des Vorliegens des Leistungsvoraussetzungen erfolgt eine Bewilligung von heilpädagogischen Leistungen und ggfs. eines Zuschlages bei Pflegebedarf (Pflegegrad 3-5) durch den Träger der Eingliederungshilfe.

Die Kita stellt nach Bedarf einen Antrag auf Platzreduzierung gemäß Kita G § 25. Dieser Antrag wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 25 (4) und (5) Kita G geprüft.

Die Gruppengröße ist bei Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder zu verringern, wenn der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands der Kinder unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach SGB IX oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der Gruppe einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat.

4.2 Bedarfsermittlung und Gesamtplanprozess im Einzelfall

Im Gesamtplanverfahren sind nachstehend aufgeführte Instrumente verpflichtend:

- Erstberatung
- Bedarfsermittlung
- Gesamtplanung
- Prozesssteuerung

Die Eingliederungshilfe vergibt den Auftrag zur Bedarfsermittlung nach SHIP (Schleswig-Holstein Individuelle Planung). Im Fachdienst Gesundheit erfolgt die Erstellung der Bedarfsermittlung sowie der Gesamt- und Teilhabeplan.

Für den Austausch und die Beratung mit den Kindertageseinrichtungen stehen die pädagogischen Fachberatungen zur Verfügung.

4.3 Rechtliche Grundlagen

Kindertagesbetreuung ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Diese ist gesetzlich auf Bundes- sowie Landesebene verankert. Hier bildet das Sozialgesetzbuch (SGB VIII), auch bekannt als Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), den bundesrechtlichen Rahmen für die Organisation und Gestaltung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Diese bundesrechtliche Rahmengesetzgebung wird von den einzelnen Bundesländern auf Landesebene rechtlich ausgestaltet.

Die bundes- und landesrechtlichen Gesetzgebungen lassen einen großen Freiraum für die konkrete Umsetzung von Inklusion in der Praxis. Diese werden in nachfolgenden Punkten weiter erläutert.

Außerdem haben sich die meisten UN-Mitgliedstaaten in verschiedenen Konventionen weltweit auf Kriterien geeinigt, welche die Politik für Kinder mit und ohne Behinderung in den jeweiligen Ländern leiten sollen. In den einzelnen Präambeln werden die grundlegenden Werte dargelegt. Auch diese werden nachfolgend kurz aufgeführt.

In Schleswig Holstein regelt die zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer abgeschlossene Leistungs- und Vergütungsvereinbarung die Leistungen der Eingliederungshilfe.

4.3.1 UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 wurde die UN-Kinderrechtskonvention unterschrieben und trat im April 1992 in Deutschland in Kraft (42 Artikel). Kinder benötigen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund entwickeln und voll entfalten zu können. Die Kinderrechte gelten für alle Kinder.

Die Kinder haben ein Recht auf Schutz, Förderung und Partizipation.

<https://www.kinderrechtskonvention.info/>

4.3.2 Bundesteilhabegesetz

Durch das Gesetz ist ein ‚Systemwechsel‘ durchgeführt worden, in dessen Zuge die ‚Eingliederungshilfe‘ aus der Sozialhilfe herausgenommen und ein eigenes entsprechendes Leistungsrecht im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) überführt wurde. Dieses Leistungsrecht, als neuer Teil 2, nunmehr Bestandteil des SGB IX, zeichnet sich insbesondere durch seine personenzentrierte Ausrichtung und eine ganzheitliche Bedarfsermittlung aus.

Das Bundesteilhabegesetz verschiebt alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus der Sozialhilfe (SGB XII) in das Recht der Rehabilitation (SGB IX). Es bestimmt das Verfahren zur Beantragung und Bedarfsermittlung der Teilhabeleistungen (siehe 4.2).

Das Gesamtplanverfahren sieht die Komponenten der ICF als Ausgangspunkt und prozessbegleitende Orientierungshilfe vor, die es ermöglichen soll, die individuellen Bedarfe und Ziele des Menschen mit Behinderung mit ihm gemeinsam differenziert zu ermitteln und festzustellen. Die internationale Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) ist eine von der Weltgesundheitsorganisation 2001 herausgegebene Klassifikation für die Beschreibung der Folgen von Krankheiten und Beeinträchtigungen von Körperfunktionen und Körperstrukturen sowie Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) unter Berücksichtigung von relevanten Umweltfaktoren der betreffenden Menschen.

4.3.3 Teilhabe-Assistenz

Mit einem Pflegegrad 3 liegt eine schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten vor. Eine Teilhabe-Assistenzkraft kann zur Unterstützung der Teilhabe des Kindes beantragt werden.

In Neumünster gibt es den ‚Neumünsterspezifische Qualitätsstandard‘, der den Einsatz von Gruppenassistenten seit November 2020 ermöglicht. Ein Antrag auf Gruppenassistentenz kann an den Fachdienst Frühkindliche Bildung, Abt. Pädagogische Fachberatung gestellt werden.

4.3.4 Kita G

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 12.12.2019 ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

Ziel ist es, mit dem KitaG neue Maßstäbe in der Kindertagesbetreuung zu setzen, die den Lebenswelten von Eltern, Kindern und pädagogischen Fachkräften entsprechen und ein quantitativ und qualitativ gutes Betreuungsangebot sicherzustellen.

Strukturelle, personelle und räumliche Verbesserungen werden die Qualität in der inklusiven Frühpädagogik verbessern und die gleichberechtigte Teilhabe unterstützen.

In mehreren Phasen entsteht ein Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024, um eine verlässliche und planbare Finanzierung aufzustellen.

5. Literaturhinweise

Deutscher Verein (2016): Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen

Deutsches Jugendinstitut (Februar 2011): Beziehungsvoll gestaltete Alltagssituationen in Kinderkrippen, Brigitte Krug

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, KiTa-Reform 2020

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (Mai 2018): Inklusion in Kindertageseinrichtungen, Erfolgreich starten

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (September 2017): Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe

Heimlich, U., Kiel, E. (2020): Studienbuch Inklusion, Verlag Julius Klinkhardt

INKLUKIT, Inklusionskompetenz in Kita-Teams, Uni Paderborn

Kleiner-Wuttke, M. (2017): Kollegiale Beratung in Kindertagesstätten, Als Team gemeinsam durch Klärung zu Lösungen finden, Beltz Juventa

Kazemi-Weisari, E. (2020): Kinder verstehen lernen, Wie Beobachten zu Achtung führt, Friedrich Verlag

Philipp, E., Multiprofessionelle Teams auf den Punkt gebracht, Debus Pädagogik Verlag, 2019

Tures, A., Neuß, N. (2017): Multiprofessionelle Perspektiven auf Inklusion, Verlag Barbara Budrich

Wagner, Petra (2013): Handbuch Inklusion. Grundlagen vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung. 3. Gesamtauflage. Verlag Herder GmbH. Freiburg im Breisgau.